

Satzungen des Verbandes öffentlicher Bediensteter Betriebssport – Tischtennis

§ 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

1. Der Verein führt den Namen
Verband öffentlicher Bediensteter Betriebssport – Tischtennis
2. Der Sitz des Vereines ist in Wien
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 *Vereinszweck*

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein widmet sich der körperlichen Ertüchtigung der im Verband zusammengefassten TT-Klubs durch tischtennissportliche Betätigung.
2. Die finanziellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsgebühren, sowie Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder können alle, in Wien ansässigen TT-Klubs (Vereine, Sektionen von Vereinen, etc.) werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Auflösung des TT-Klubs oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Es ist dies dem Vereinsvorstand 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen
 - a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) unehrenhaften Verhaltens
 - c) Verstoß gegen den Vereinszweck und Vereinsinteressen
 - d) Nichtbezahlung von Beiträgen

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; mündlich auf schriftlichen Wunsch hin auch schriftlich und eingeschrieben.

4. Als besonderer und wichtiger Grund wird die Nichtleistung von Mitgliedsbeiträgen angesehen; Rückstände von Beiträgen und Gebühren sind spätestens nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen zu bezahlen. Der Rückstand fälliger Beiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern
 - die Vereinssatzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
 - nach Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen
 - die Mitgliedsbeiträge in der in der Jahreshauptversammlung im Vorhinein festgelegten Höhe zu erbringen
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen oder gefährdet werden könnte.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der in der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand für die Dauer der festgelegten Funktionsperiode
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung findet alle Jahre möglichst im August statt.
- b) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 3 Wochen nach Antrag einzuberufen.
- c) Sämtliche Mitglieder sind mindestens 1 Monat vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Obmann nach Beratung im Vorstand.
- e) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens am 31. Mai beim Obmann schriftlich einzureichen und bis Ende Juni den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- f) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- g) Die Jahreshauptversammlung ist zum verlautbarten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Der qualifizierten Mehrheit von 2/3 bedürfen jedoch Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereines.
- i) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung von Beiden führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b) Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- d) Entscheidung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertretern und dem MUBA (Melde- und Beglaubigungs-ausschuss).
- b) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung oder Rücktritt.
- h) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- j) Bis zur Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers ist das bisherige Vorstandsmitglied verpflichtet, die Aufgaben, wenn auch eingeschränkt, für den Verein wahrzunehmen.
- k) Der Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA) besteht aus mindestens 3 Personen, die aus deren Mitte den MUBA-Vorsitzenden wählen. Bekommt keine Person die einfache Mehrheit, so übernimmt das älteste MUBA-Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Organ des Vereines gesondert zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung,
- f) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
- g) Kooptierung von Beisitzern

§ 11 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Obmann (in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, über Tod und Ablauf der Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§ 13 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Partei ist Möglichkeit zur Stellungnahme zum gesamten Sachverhalt zu geben. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.